

Standplätze

Anforderungen an Standplätze von Abfallgefäßen

Die Standplätze der Abfallgefäße und die Bereitstellungsplätze an den Abfuhrtagen werden nach Anhörung der anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer von der Stadt Mainz bestimmt. Schriftliche Anträge sind beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Zwerchallee 24, 55120 Mainz, einzureichen (Formular www.eb-mainz.de). Dem Antrag sind ein Grundrissplan mit Einzeichnung des Standplatzes und der Abfallgefäße für Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Altglas sowie mit Angabe der Bemaßung und ein Lageplan mit den Zufahrtsstraßen beizufügen.

Berechnungsgrundlagen für den Abfallgefäßbedarf

Bei der Bemessung des Gefäßbedarfes wird als Orientierungswert zunächst eine durchschnittliche Abfallmenge von 40 Litern pro Person und Woche zugrunde gelegt (18 l Restabfall, 12 l Bioabfall, 9 l Altpapier und 1 l Altglas). Auf dem Grundstück müssen jedoch Abfallgefäße in für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ausreichender Zahl/Größe vorgehalten werden.

Damit die Abfallentsorgung zügig und problemlos durchgeführt werden kann, müssen die nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sein.

Abfallgefäß-Standplatz

Mindeststandfläche für Abfallgefäße bis 240 Liter: 0,75 m x 0,80 m (Breite und Tiefe),
Mindeststandfläche für Abfallbehälter 660 Liter bis 1.100 Liter: 1,40 m x 1,30 m (Breite und Tiefe),
Mindeststandfläche für Abfallbehälter größer 1.100 Liter: nach Anfrage beim Entsorgungsbetrieb,
lichte Höhe: mindestens 2 m

Standplätze in ebenerdigen Abstellräumen ohne Tageslichteinfall müssen ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Jedes Abfallgefäß muss vom Standplatz ohne Behinderung sowie ohne Bewegung eines anderen Abfallgefäßes zu entnehmen sein.

Bei Verwendung von Abfallbehälterschranken müssen die Standflächen für die Abfallgefäße niveaugleich mit dem befestigten Transportweg sein. Das Einhängen der Behältnisse bzw. der Tonnendeckel ist nicht zugelassen. Die Türen müssen mit geeigneten Griffen durch die Müllwerker:innen zu öffnen sein. Die Abfallbehälterschranke müssen frei zugänglich sein. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.

Standplätze müssen niveaugleich zum anschließenden Transportweg liegen (ohne Schwellen, Einfassungen, Rinnen und/oder dergleichen).

Transportweg

Mindesttransportwegbreite für Abfallgefäße bis 240 Liter: 1 m,
Mindesttransportwegbreite für Abfallbehälter 660 Liter bis 1.100 Liter: 1,50 m,
Mindesttransportwegbreite für Abfallbehälter größer 1.100 Liter: nach Anfrage beim Entsorgungsbetrieb,
lichte Höhe: mindestens 2 m,
maximale Transportweglänge vom Standplatz bis zum LKW-Ladepunkt am Straßenrand: 15 m.

Bitte wenden

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz



Information des Entsorgungsbetriebes

Standplätze

Anforderungen an Standplätze von Abfallgefäßen

Auf dem Transportweg dürfen keine Steigungen, Stufen oder Treppen liegen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1 : 20) auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen, Tore oder Pforten müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.

Standplätze und Transportwege müssen mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht berollbaren festen Belag (z. B. Platten, Beton, Betonsteine, jedoch nicht Rasengittersteine oder ähnliches) versehen sein. Es ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.

Standplätze und Transportwege müssen an den Abholtagen sauber sowie in verkehrssicherem Zustand sein. Schnee, Eis und Glätte sind am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr zu beseitigen.

Freier Zugang für Entsorgungsbetrieb

Der Zugang zu den Abfallgefäßen sowie die Zufahrt auf dem Fahrweg müssen am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr morgens ohne Behinderung und ohne Hilfsmittel frei möglich sein, d. h. ohne die Benutzung von Öffnungshilfen wie z. B. Schlüsseln, Magnet- oder Funkkarten. Bei Erfordernis werden Schlösser, die mit einem 8 mm Dreikantschlüssel (innenliegender Außendreikant, Innendurchmesser mindestens 14 mm) geöffnet werden können, vom Entsorgungsbetrieb akzeptiert.



Grundsätzlich sind die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes nicht verpflichtet, die Anwohner durch Klingeln oder Klopfen zum Öffnen von Zugangstüren aufzufordern.

Bereitstellung der Abfallgefäße durch die Anschlusspflichtigen

Wenn die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllt ist, haben die Anschlusspflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag von den Grundstückseigentümern, Nutzern oder beauftragten Dritten bis 6:00 Uhr morgens am Straßenrand zur Leerung bereit gestellt und anschließend wieder zurück geholt werden.

Der Bereitstellungsplatz für die Abfallgefäße muss frei zugänglich sein und darf sich in höchstens 15 m Entfernung von der nächsten mit LKW-Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße befinden.

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz

Stand 05 2022

